

Begründung:**Zu I.:****Anlass und Notwendigkeit für die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes**

Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung für das Jahr 2003 werden für Nordrhein-Westfalen annähernd 1,4 Mrd. EUR Einnahmen gegenüber der bisherigen Planung ausbleiben, ferner sind aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen Mehrausgaben beim Länderfinanzausgleich und bei sonstigen rechtlich notwendigen Ausgaben zu erwarten.

Der Haushaltsplan in der Fassung des Haushaltsgesetzes vom 18.12.2002 ist daher nicht mehr ohne die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wie es Art. 81 Absatz 2 Satz 3 LV vorschreibt.

Aus den Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben sich insgesamt nachfolgende Haushaltsverschlechterungen in Höhe von 2.013,2 Mio. EUR:

	Einnahmen	Ausgaben
	In Mio. EUR	
Auswirkung der Steuerschätzung	-1.402,0	
Aufstockung Länderfinanzausgleich		500,0
Absenkung der Kompensationsleistung für den Familienleistungsausgleich		- 15,0
Auslagen in Rechtssachen		23,0
Aufwandsentschädigung für Betreuer		10,0
Geld statt Stellen		25,0
BaföG netto		8,1
Beitrag Landesunfallkasse		4,1
Förderung des Baus von Pflegeeinrichtungen		6,0
Wohngeld netto		50,0
Summe	-1.402,0	611,2

Die Deckung dieser Haushaltsverschlechterungen i.H.v. 2.013,2 Mio. EUR kann durch Kürzungen im Haushalt nicht mehr aufgefangen werden, es sei denn, das Land würde jegliche Nachfrage am Markt einstellen und sich zugleich aus allen Förderbereichen zurückziehen. Dies hätte eine weitere Verschlechterung am Arbeitsmarkt zur Folge und würde die rezessiven Tendenzen in der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich erhöhen.

Es ist daher konjunktur- und finanzpolitisch geboten, folgende haushaltspolitische Linie einzuhalten:

- Die steuerbedingten und steuerinduzierten Mehrbelastungen, die nahezu ausschließlich konjunkturell bedingt sind, werden durch zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert. Die Erhöhung der Neuverschuldung erfasst folgende Positionen:

- die originären Auswirkungen durch die Steuerschätzung i.H.v.	1.402	Mio. EUR
- die Erhöhung des Ansatzes für den Länderfinanzausgleich i.H.v.	500	Mio. EUR
- die Absenkung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs i.H.v.	- 15	Mio. EUR

gesamt**1.887 Mio. EUR**

- Die Mehrbelastungen auf der Ausgabenseite, die nicht steuerinduziert sind, werden durch zusätzliche Einsparungen ausgeglichen. Dies sind 141,2 Mio. EUR. Damit folgt der Haushalt auf der Ausgabenseite der verlässlichen, stabilitäts- und konsolidierungsorientierten Linie. Die Einsparungen werden im Umfang von 126,2 Mio. EUR durch eine Erhöhung der in den Einzelplänen etatisierten globalen Minderausgaben und einer Absenkung der Zinsausgaben in Höhe von 15 Mio. EUR erbracht.

Zur Erhöhung der Kreditaufnahme gemäß Art. 83 Satz 2 LV, § 18 Abs. 1 LHO

Das Ausgabevolumen des Nachtragshaushalts beträgt 48.169,3 Mio. EUR. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen rd. 3.695,9 Mio. EUR, wobei die geplante Nettoneuverschuldung mit 5.663,5 Mio. EUR anzusetzen ist. Die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme wird infolgedessen um 1.967,6 Mio. EUR überschritten.

Nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO darf die Regellobergrenze für die Kreditaufnahme bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschritten werden, soweit die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

A. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts liegt vor, wenn einzelne oder mehrere der in § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) genannten Ziele

- Stabilität des Preisniveaus,
- hoher Beschäftigungsstand,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder wenn ein solcher Zustand droht.

Dass eine derartige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig besteht, lässt sich - unabhängig von der für 2003 zu erwartenden entsprechenden Feststellung für das gesamte Bundesgebiet durch die Bundesregierung - unzweifelhaft vor allem an der hiesigen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung der beiden letzten Jahre ablesen:

- Das reale Bruttoinlandsprodukt ist 2002 gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozent zurückgegangen. Bereits im Jahr 2001 hatte das reale Wirtschaftswachstum mit einer Veränderungsrate von lediglich 0,3 Prozent nahezu stagniert. Die hiesige Wirtschaft hat sich dabei deutlich schlechter entwickelt als im Durchschnitt der übrigen westlichen Flächenländer (reales Wirtschaftswachstum 2002: 0,4 Prozent, 2001: 0,8 Prozent). Die Wirtschaft des Landes ist somit nunmehr seit etwa 2 Jahren durch stagnative Entwicklungstendenzen gekennzeichnet. Diese drohen sich auch im laufenden Jahr fortzusetzen.
- Auch der Beschäftigungsstand in Nordrhein-Westfalen weist etwa seit Mitte 2001 eine negative Entwicklungstendenz auf. Mit einer auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogenen Arbeitslosenquote von jahresdurchschnittlich 9,2 % in 2002 lag die hiesige Arbeitslosigkeit um 2,3 Prozentpunkte höher als im Durchschnitt der übrigen westlichen Flächenländer ohne Nordrhein-Westfalen (6,9 Prozent). Auch in Bezug auf die Beschäftigungsentwicklung deuten die bisher für 2003 vorliegenden Arbeitsmarkteckdaten des Landes auf eine Fortsetzung des bestehenden Trends hin.

Aus § 1 StWG ergibt sich daher für das Land Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, bei seiner Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen und der Störungslage entgegenzuwirken.

B. Eignung der erhöhten Kreditaufnahme zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Die erhöhte Kreditaufnahme ist dazu bestimmt und geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren, da die Steuerausfälle ohne eine Erhöhung der Kreditaufnahme durch Minderausgaben aufgefangen werden müssten.

Abgesehen davon, dass Einnahmeausfälle einer derartigen Dimension durch Einsparungen allein nicht mehr geschlossen werden können, würden Einsparungen in dieser Größenordnung negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und/oder das Wirtschaftswachstum haben, die in der jetzigen Situation zwingend vermieden werden müssen.

Konkret kämen Einsparungen bei den folgenden Bereichen in Betracht:

- bei der Höhe der Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes
- bei Neueinstellungen und der Übernahme geprüfter Anwärterinnen und Anwärter
- bei den sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie nicht für den notwendigen Dienstbetrieb erforderlich sind
- bei den Fördertatbeständen und den Investitionen, soweit noch keine rechtlichen Festlegungen erfolgt sind.

Alle diese potentiellen Einsparungen wirkten sich für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen negativ aus.

Eine zeitgleiche Weitergabe der steuerinduzierten Einnahmeausfälle an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 hätte zur Folge, dass diese im Jahr 2003 vom Land 484 Mio. EUR weniger an Zuweisungen erhalten würden und dementsprechend weniger verausgaben könnten.

Ein genereller Einstellungsstopp würde die Lage auf dem Arbeitsmarkt unmittelbar verschärfen. Wenn auch das Land nicht in einer Größenordnung Kräfte vom Arbeitsmarkt aufnimmt, die zu einer deutlichen Reduzierung der Arbeitslosenzahl führen würde, so wäre das damit gesetzte Zeichen jedoch negativ. Jede auch eine psychologische Verschlechterung des Klimas auf dem Arbeitsmarkt sollte in der jetzigen Situation unterbleiben.

Auch im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben tritt das Land als Nachfrager auf dem Markt auf. Beispielsweise sind hier zu nennen: Büroausstattungen, ADV-Ausstattungen, technische Geräte für die verschiedensten Bereiche der Landesverwaltung und die verschiedenartigsten Beschaffungen für den Bereich der Polizei. Eine Reduzierung der Nachfrage des Landes könnte gerade bei den auf diese Marktsegmente ausgerichteten Firmen zu beträchtlichen Beschäftigungseinbrüchen führen. Ferner würden Einsparungen bei personalwirtschaftlich relevanten Ansätzen wie Reinigung und Dienstleistungen durch Dritte unmittelbar zu Arbeitsplatzverlusten führen.

Dies gilt auch für mögliche Einsparungen im Bereich der Investitionen. Bei einer Kürzung der investiven Tätigkeit des Landes sind negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt indiziert. Die betroffenen Firmen können zurzeit keinen Ausgleich für die fehlenden Aufträge bei Dritten finden und wären somit zu weiteren Entlassungen gezwungen. Teilweise wie beim Straßenbau ist das Land einer der größten Auftraggeber und würde damit die Lage in der Bauwirtschaft drastisch verschlechtern.

Gleiches gilt aber auch die Fördertätigkeit des Landes. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse des Landes lösen als projektfördernde Mittel oder als direkt personalkostenbezuschussende Mittel mittelbar und unmittelbar Beschäftigungswirkungen aus. Eine Reduzierung dieser Ausgaben kann daher nicht in Frage kommen.

Durch den Verzicht auf diese Einsparungen und die dadurch bedingte höhere Kreditaufnahme werden daher weitere negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung und damit eine Verstärkung des konjunkturellen Abschwungs in Nordrhein-Westfalen durch die Haushaltspolitik des Landes vermieden. Aufgrund dieser Zielsetzung ist die erhöhte Kreditaufnahme in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geeignet.

Zu II.:

Die regionalisierten Ergebnisse der amtlichen Mai-Steuerschätzung 2003 haben bei den für den Steuerverbund relevanten Steuern zu Einnahmerückgängen von insgesamt 1 105 000 000 EUR geführt, die im Nachtragshaushalt 2003 umgesetzt werden. Ferner wird der Länderfinanzausgleich um 500 000 000 EUR erhöht.

Als Folgewirkung reduziert sich die originäre Steuerverbundmasse 2003 um 254 150 000 EUR. Gleichzeitig erhöht sich der Vorwegabzug im Steuerverbund 2003 für den kommunalen Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten um 230 000 000 EUR.

Für Zuweisungen an die Kommunen aus dem Steuerverbund 2003 stünden somit insgesamt 484 150 000 EUR weniger zur Verfügung.

In Anbetracht der schwierigen kommunalen Finanzlage und unter Berücksichtigung des von den Kommunen ohnehin in 2003 zu verkraftenden besonders hohen negativen Abrechnungsbetrages aus dem Steuerverbund 2001 sollen die Kommunen nicht in 2003 mit diesem neuen Minderbetrag belastet werden. Die Mittel des Steuerverbundes werden demnach in 2003 aus dem Landeshaushalt um 484000 EUR aufgestockt und sollen im Rahmen des Steuerverbundes 2004 verrechnet werden.

Unabhängig davon reduzieren sich außerhalb des Steuerverbundes die vorläufigen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs um 15 000 000 EUR auf nunmehr 465000 EUR. Hier wird eine Neufestsetzung für jede einzelne Kommune in 2003 erforderlich.

Der Gesamtsolidarbeitrag des Landes in 2003 erhöht sich um 500 000 000 EUR auf nunmehr 2 039 000 000 EUR. Entsprechend steigt der kommunale Anteil um 220 000 000 EUR auf 897 000 000 EUR. Dies führt zu einem neuen vorläufigen, zwischen den Gemeinden auszugleichenden Solidarbeitrag in Höhe von 754 982 000 EUR. Auch hier wird eine Neufestsetzung für jede einzelne Gemeinde in 2003 erforderlich.

Von den Veränderungen bei den Kompensationsleistungen und dem kommunalen Solidarbeitrag sind die Umlagegrundlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des KVR betroffen. Sie müssen neu festgesetzt werden. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen der Kreise und Landschaftsverbände.